

**Zwischenprüfungsordnung
(Zw-PO 2023)**

für den Studiengang Rechtswissenschaft

**der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) sowie § 28 Absatz 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. Seite 135, ber. Seite 431), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. Seite 1475), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung	5
§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt	5
§ 3 Prüfer*innen und Aufgabensteller*innen	7
§ 4 Zulassungsklausuren als Zugangsvoraussetzung zur Zwischenprüfung	8
§ 5 Teilprüfungen der Zwischenprüfung	8
§ 6 Leistungspunktsystem	9
§ 7 Meldung zu Prüfungsleistungen	9
§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen	9
§ 9 Anrechnung von Leistungen	10
§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Zeugnis, Wiederholung	11
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Rüge, Ordnungsverstoß, Täuschung, Nachteilsausgleich	11
§ 12 Schutzvorschriften	13
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung	13
§ 14 Prüfungsakten, Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten	14
§ 15 Remonstration, Widerspruch, Klage	15
§ 16 Übergangsregelungen	15
§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung	16

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

¹Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und dient der Überprüfung der Eignung für das weitere Studium im Studiengang Rechtswissenschaft. ²Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Absatz 2 Satz 6 JAG NRW) sowie zur staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 7 Absatz 1 Nr. 2 JAG NRW). ³Die Zwischenprüfung soll in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt werden. ⁴Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung beschließt die Fakultät eine Studienordnung, die als Anlage einen Studienplan enthält, der eine Empfehlung für einen fachgerechten Aufbau des Studiums darstellt und an dem sich die Fakultät bei Fragen der Studienorganisation wie etwa bei der Erstellung eines überschneidungsfreien Veranstaltungs- und Prüfungsangebots, orientiert.

§ 2

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Für die Durchführung der Zwischenprüfung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Rechtswissenschaftliche Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss) zuständig. ²Dem Prüfungsausschuss wird für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben das Prüfungsamt als Geschäftsstelle zugeordnet. ³Die*Der Dekan*in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. ⁴Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einer*einem Vorsitzenden, einer*einem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. ²Die*Der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen vom Fakultätsrat gewählt; die vier Prüfungsfächer sollen durch je eine*einen Hochschullehrer*in vertreten sein. ³Je ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen des rechtswissenschaftlichen Fachbereiches der Fakultät und aus der Gruppe der Studierenden des rechtswissenschaftlichen Fachbereiches nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. ⁴Pro Mitglied wird je ein*e Stellvertreter*in gewählt, die*der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt; diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁶Wiederwahl ist zulässig. ⁷Das Amt der Dekanin*des Dekans und das einer Prodekanin*eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) ¹Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. ²Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Prüfungsausschusses, soweit diese vollzogen sind.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. ³Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung des Studiengangs, der Studienzeiten und des Studienerfolges und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplans. ⁴Er kann konkret festgelegte Aufgaben per Beschluss widerruflich an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses oder an die Geschäftsstelle delegieren. ⁵Die Übertragung

1. der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
2. der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 11 Absatz 5
3. der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 11 Absatz 5 Satz 1 lit. c vorliegt,
4. der Entscheidung über die Ungültigkeit der Prüfung nach § 13 sowie
5. der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3

ist ausgeschlossen. ⁶Im Einzelfall ist die*der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen, darunter mindestens zwei Hochschullehrer*innen, anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(10) Sofern Erklärungen eines Prüflings unter Einhaltung einer Frist abzugeben sind, ist der Eingang beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses maßgebend.

(11) ¹Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. ²Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(12) ¹Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. ²Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann der Vorsitz des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. ³Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen werden die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt.

(13) ¹Beschlüsse des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. ²Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand, oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. ³Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. ⁴Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. ⁵Beschlüsse des Prüfungsausschusses können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. ⁶Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für

Präsenzsitzungen.⁷ Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen.⁸ Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein, als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst.⁹ Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat der Vorsitz des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird.¹⁰ Den Ausschussmitgliedern wird durch den Vorsitz bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist.¹¹ Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax, eingescannt per E-Mail oder per Upload in einen Cloud-Speicherdienst der Universität an den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder das Prüfungsamt zurück.¹² Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren.¹³ Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden.¹⁴ In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(14) ¹Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. ²Der Vorsitz entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. ³Absatz 13 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. ⁴Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

§ 3

Prüfer*innen und Aufgabensteller*innen

(1) ¹Die Professor*innen des rechtswissenschaftlichen Fachbereiches der Fakultät sind Prüfer*innen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf; dies gilt auch für habilitierte Mitglieder des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sofern diese im jeweiligen Prüfungssemester Lehraufgaben selbständig wahrnehmen. ²Im Übrigen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer*innen nach Maßgabe des § 65 HG. ³Prüfer*innen können durch Korrekturassistent*innen, die die erste juristische Staatsprüfung oder die erste Prüfung (§ 2 Absatz 1 JAG NRW) bestanden haben, unterstützt werden.

(2) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) ¹Die Zulassungsklausuren zur Zwischenprüfung werden jeweils von der verantwortlichen Dozentin*dem verantwortlichen Dozenten der Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen abgelegt werden können, durchgeführt; diese*r ist auch für die Aufgabenstellung verantwortlich (Aufgabensteller*in). ²Die für die Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung verantwortlichen Aufgabensteller*innen stammen aus dem Kreis der Professoren*innen sowie der habilitierten Mitglieder des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Fakultät und werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. ³Die*Der Aufgabensteller*in entscheidet auch über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen; diese sind von den Prüflingen selbst zu beschaffen. ⁴Die verwendeten Gesetzestexte müssen unkommentiert sein und frei von Anmerkungen und Markierungen jeglicher Art. ⁵Der*Dem Aufgabensteller*in obliegt auch die Organisation der Aufsicht. ⁶Sie*Er kann mit der Aufsicht auch Mitarbeiter*innen beauftragen, die mindestens das erste juristische Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung (§ 2 Absatz 1 JAG NRW) erfolgreich abgelegt haben; weitere Aufsichtspersonen können hinzugezogen werden. ⁷Ist ein*e Prüfer*in oder ein*e Aufgabensteller*in wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Prüfungen fristgerecht abzuhalten, bestimmt die*der Prüfungsausschussvorsitzende einen geeigneten Ersatz.

(4) ¹Prüfungsleistungen, bei denen Prüflinge den Prüfer*innen nach Buchstabengruppen getrennt zugeteilt sind, gelten jeweils als eigenständige Prüfungsleistung dieser Ordnung; ein Prüfungsanspruch besteht nur bei der*dem Prüfer*in, deren*dessen zugeteilte Buchstabengruppe dem Anfangsbuchstaben

des Nachnamens des Prüflings zugehörig ist. ²Namenszusätze sind für die Zuordnung der Buchstabengruppe unbeachtlich.

(5) Alle an den Prüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Zulassungsklausuren als Zugangsvoraussetzung zur Zwischenprüfung

(1) Zu den Zulassungsklausuren, die Voraussetzung für die Teilnahme an der Zwischenprüfung sind, kann nur zugelassen werden, wer im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bonn eingeschrieben ist.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zu den Zulassungsklausuren ist innerhalb der durch Aushang oder elektronisch bekannt gemachten Frist schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung an das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. im Fall einer vorherigen Einschreibung für den Studiengang Rechtswissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Nachweis darüber, dass keine nach der Prüfungsordnung im Studiengang Rechtswissenschaft erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde;
2. eine Erklärung, dass im Studiengang Rechtswissenschaft die erste Prüfung (§ 2 Absatz 1 JAG NRW) bzw. die erste juristische Staatsprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde;
3. eine Bescheinigung über die Übertragung des Prüfungsrechtsverhältnisses, soweit sich ein Prüfling an einer anderen Hochschule im Prüfungsrechtsverhältnis befindet und das für diese Hochschule geltende Hochschulgesetz vorsieht, dass das Prüfungsrechtsverhältnis nicht mit Exmatrikulation endet und aufgrund dessen eine Übertragung des Prüfungsrechtsverhältnisses auf die Universität Bonn erforderlich wird; und
4. im Fall einer Anrechnung nach § 9 ein Nachweis darüber, ob und ggf. welche Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung oder den Zulassungsklausuren vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits abgelegt wurden.

³Im Fall einer Studienunterbrechung sind der Antrag gemäß Satz 1 und die Nachweise und Erklärungen gemäß Satz 2 für den Zeitraum der Unterbrechung erneut beizubringen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllt oder nicht nachgewiesen ist,
- b. die Nachweise und Erklärungen gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 nicht eingereicht wurden oder unvollständig bzw. unrichtig sind.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zu den Zulassungsklausuren der Zwischenprüfung ist dem Prüfling rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes mitzuteilen. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) ¹Die Teilnahme an der Aufsichtsarbeit der Zwischenprüfung im Bürgerlichen Recht setzt zwei bestandene Abschlussklausuren aus den Vorlesungen „Einführung in das BGB und AT“, „Schuldrecht (AT)“ und „Schuldrecht BT I“ voraus. ²Die Teilnahme an der Aufsichtsarbeit der Zwischenprüfung im Öffentlichen Recht setzt insgesamt eine bestandene Abschlussklausur aus den Vorlesungen „Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht) mit Grundzügen des Verfassungsprozessrechts“ und „Staatsrecht II (Grundrechte)“ voraus. ³Die Teilnahme an der Aufsichtsarbeit der Zwischenprüfung im Strafrecht ist an keine Zulassungsklausur geknüpft.

(6) Die Teilnahme an den Zulassungsklausuren setzt eine fristgemäße Anmeldung gemäß § 7 voraus.

(7) Die Zeit für die Anfertigung der Zulassungsklausuren beträgt jeweils zwei Stunden.

§ 5

Teilprüfungen der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Die Gegenstände der Zwischenprüfung sind den Pflichtfächern des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 11 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a, b und d JAG NRW), des Strafgesetzbuchs (§ 11 Absatz 2 Nr. 7 JAG NRW) und des Staatsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts (§ 11 Absatz 2 Nummer 9 und 12 JAG NRW) zu entnehmen. ³In jedem der drei Pflichtfächer muss eine Aufsichtsarbeit angefertigt werden, für die jeweils drei Stunden Zeit zur Verfügung stehen und die einen rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fall betrifft.

(2) ¹Ohne gesonderten Antrag zum Zwischenprüfungsverfahren zugelassen sind Studierende, die bereits die Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung gemäß § 4 im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bonn erfolgreich erbracht haben. ²In allen anderen Fällen ist ein Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren erforderlich, für den die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 entsprechend gelten und in dessen Rahmen das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 oder vergleichbarer Leistungen nachgewiesen werden muss, um an Teilprüfungen der Zwischenprüfung teilnehmen zu können. ³Die Teilnahme an den einzelnen Aufsichtsarbeiten setzt eine fristgemäße Anmeldung gemäß § 7 voraus.

§ 6

Leistungspunktsystem

¹Zum Nachweis der Prüfungsleistungen und der Übertragung erbrachter Prüfungsleistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule, insbesondere auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, wird jeder bestandenen Prüfungsleistung eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (LP) zugewiesen. ²Die maximale Zahl der Leistungspunkte beträgt für das abgeschlossene Grundstudium 90 LP. ³Die Bemessung der Leistungspunkte orientiert sich am *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS); für 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwands wird ein ECTS-Leistungspunkt kalkuliert.

§ 7

Meldung zu Prüfungsleistungen

(1) ¹Zu Prüfungsleistungen kann sich anmelden, wer in dem Semester, in dem die Prüfungsleistung absolviert werden soll, im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bonn eingeschrieben ist und über eine gültige Zulassung zum Prüfungsverfahren verfügt. ²Prüfungsleistungen, die nach Zulassung zum Prüfungsverfahren in einem anderen Studiengang an der Universität Bonn erbracht werden, bedürfen ebenfalls einer vorherigen Meldung bei der Geschäftsstelle des Rechtswissenschaftlichen Prüfungsausschusses, wenn diese Prüfungsleistungen gemäß § 4 Absatz 5 oder § 5 Absatz 1 ersetzen sollen.

(2) ¹Für die Teilnahme an Prüfungsleistungen wird zu Beginn des Semesters eine einheitliche Meldefrist (Ausschlussfrist) vom Prüfungsausschuss festgelegt, innerhalb derer die An- und Abmeldung der Aufsichtsarbeiten erfolgt. ²Die Meldung zur Prüfung erfolgt durch elektronische Übermittlung über das Prüfungsportal; sofern die elektronische Übermittlung nicht möglich ist, kann die Meldung innerhalb der Frist auch schriftlich an das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses erfolgen.

(3) ¹Für Studierende, die Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen oder als Zweithörer*in an einer anderen inländischen Hochschule ablegen, gilt die einheitliche Bonner Meldefrist nicht. ²Bei diesen muss die Meldung jedoch zwingend vor Ablegung der jeweiligen Prüfungsleistung erfolgen.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. ²Das Ergebnis der Prüfungsleistungen wird unter Wahrung des Datenschutzes durch das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem oder durch Aushang entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben mitgeteilt. ³Die Prüfungsarbeiten sind gemäß § 14 bei der*dem Aufgabensteller*in abzuholen.

(2) ¹Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 17 Absatz 1 JAG NRW. ²Bestanden ist eine Prüfungsleistung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinne des in Satz 1 genannten Gesetzes einzustufen ist; andernfalls ist die Prüfungsleistung nicht bestanden.

(3) ¹Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von zwei Prüfer*innen zu bewerten. ²Bei einer abweichenden Bewertung einer Prüfungsleistung erfolgt eine Beratung der beiden Prüfer*innen. ³Können sie sich nicht einigen und bewertet eine*ein Prüfer*in die Prüfungsleistung nicht mit wenigstens „ausreichend“, die*der andere mit mindestens „ausreichend“, so werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einer*einem von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden dritten Prüfer*in festgelegt. ⁴In allen anderen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; gegebenenfalls ist aufzurunden.

§ 9

Anrechnung von Leistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen, die im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind auf Antrag anzurechnen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungsleistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Gleiches gilt für Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind.

(2) ¹Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. ²Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Die Kenntnisse und Qualifikationen gemäß Satz 1 können ausschließlich auf die drei Zulassungsklausuren gemäß § 4 Absatz 5 angerechnet werden; der Prüfungsausschuss bestimmt im Einzelfall die Art und Weise der vorzulegenden Unterlagen, die hinreichend aussagekräftig sein müssen. ³Anträge gemäß Satz 1 sind schriftlich oder elektronisch an das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass Kenntnisse und Qualifikationen gemäß Satz 1, die durch bestimmte berufliche Aus- und Fortbildungen vermittelt werden, pauschal auf einzelne oder alle drei Zulassungsklausuren gemäß § 4 Absatz 5 angerechnet werden und gibt dies gemäß § 2 Absatz 9 bekannt.

(4) ¹Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. ²Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der*dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Eingang aller für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Sofern Prüfungsleistungen nicht angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Bewertung gemäß § 17 Absatz 1 JAG NRW erfolgt ist oder die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. ²Im Übrigen erfolgt eine unbenotete Anrechnung.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anrechnung besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die*Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden

Leistungen bereitzustellen. ³Nach der verbindlichen Meldung zu einer Prüfungsleistung kann ein Anrechnungsantrag zu dieser Prüfung nicht mehr gestellt werden (Ausschlussfrist); ein bereits gestellter Anrechnungsantrag gilt in diesem Fall nach entsprechendem Hinweis des Prüfungsamtes als zurückgenommen, ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Erklärung der*des Studierenden bedarf.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen, Zeugnis, Wiederholung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die nach § 5 Absatz 1 erforderliche Anzahl von Teilprüfungen bestanden ist; andernfalls ist die Zwischenprüfung nicht bestanden.
- (2) ¹Über das Bestehen der Zwischenprüfung stellt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein Zeugnis aus, das die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen ausweist und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. ²Auf dem Zeugnis sind das Datum, an dem die letzte Teilprüfung abgelegt worden ist, und das Ausstellungsdatum anzugeben. ³Die Erteilung des Zeugnisses nur in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (3) Die Zulassungsklausuren zur Zwischenprüfung sind unbeschränkt wiederholbar.
- (4) ¹Bei Nichtbestehen können Teilprüfungen der Zwischenprüfung je zweimal wiederholt werden. ²Für jede Wiederholung einer Prüfungsleistung ist eine Meldung nach § 7 erforderlich.
- (5) ¹Wer eine Aufsichtsarbeit der Zwischenprüfung im dritten Versuch nicht bestanden hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. ²Über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ³Auf Antrag wird dem Prüfling ein Leistungszeugnis aller bis dahin abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung ausgestellt.
- (6) Bei berechtigtem Interesse wird auf Antrag bereits vor Abschluss des Prüfungsverfahrens eine Leistungsübersicht aller bis dahin abgelegter Teilleistungen ausgestellt.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Rüge, Ordnungsverstoß, Täuschung, Nachteilsausgleich

- (1) ¹Der Prüfling kann sich bis zum Ende der Meldefrist der jeweiligen Prüfungsperiode durch elektronische Übermittlung – sofern die elektronische Übermittlung nicht möglich ist, schriftlich – beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses von Prüfungsleistungen abmelden. ²Maßgebend ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. ³Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe i. S. d. Absatzes 2
 - a. an einem Prüfungstermin nicht teilnimmt,
 - b. nach Beginn des Prüfungstermins zurücktritt und keine Prüfungsleistung erbringt oder
 - c. wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) ¹Nach dem Ende der Abmeldefrist können Prüflinge, die zu einer Prüfung angemeldet sind, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. ²Der Rücktritt muss dem Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses unverzüglich in Textform angezeigt und die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. ³Studierende, die sich mit Krankheit entschuldigen, haben eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁴Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin*ein Arzt zu konsultieren. ⁵Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Kosten der Hochschule die Vorlage eines Attestes einer*eines der von ihm benannten Vertrauensärztin*Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende

tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen.⁶Das Prüfungsamt stellt für die Bescheinigung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit elektronisch ein Formblatt zur Verfügung.⁷Ein Rücktritt nach dem Antritt der Prüfung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits in dem elektronischen Prüfungsportal einsehen kann oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.⁸Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Prüfungsrücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.⁹Die Prüfung kann erst wieder in einem Folgesemester abgelegt werden.¹⁰Erfolgt ein Rücktritt nach Abgabe der Prüfungsleistung und erkennt der Prüfungsausschuss einen triftigen Grund für den Rücktritt nicht an, so wird die Prüfungsleistung regulär bewertet.

(3) ¹Störungen und andere Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich zur Niederschrift bei der*dem jeweiligen Aufgabensteller*in oder Aufsichtführenden gerügt und ein aus diesem Grund erklärter Rücktritt unverzüglich – jedenfalls vor Kenntnis des Prüfungsergebnisses – schriftlich beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden, es sei denn mit einer unverzüglichen Rüge können die mit dem Erfordernis verfolgten Zwecke nicht mehr erreicht werden.²Für das Verfahren im Übrigen gilt § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.⁴Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall auf Antrag oder von Amts wegen festlegen, dass die Prüfungsleistung von bestimmten oder von allen Prüflingen wiederholt wird.

(4) Der Prüfungsausschuss kann von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist (§ 63 Absatz 5 Satz 1 HG).

(5) ¹Infolge eines Täuschungsversuchs, durch den der Prüfling versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung während der Prüfung oder im anschließenden Korrektur-, Benotungs- oder Remonstrationsverfahren zu beeinflussen, des Mitführens oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder der Störung des Ablaufs der Prüfung (einschließlich der Unterstützung anderer Prüflinge bei Erbringung der Prüfungsleistung), kann

- a. eine Verwarnung ausgesprochen werden,
- b. (auch in Kombination mit einer Verwarnung) dem Prüfling die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden und/oder die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden oder
- c. der Prüfling bei mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchen von der Wiederholung der betroffenen Prüfungsleistung an der Universität Bonn ausgeschlossen werden oder die Zwischenprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden; nach Bestandskraft der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

²Die*Der Prüfer*in bzw. die Aufsichtführenden dokumentieren diese Fälle und stellen gegebenenfalls die Beweismittel sicher.³Die Prüfung kann gegebenenfalls unter Vorbehalt fortgesetzt werden.⁴Die abschließende Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Grundlage der Feststellungen der mit der Klausuraufsicht beauftragten Personen oder auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfer*innen.⁵Ein Prüfling, der den Ablauf stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder Aufsichtführenden nach Abmahnung unmittelbar von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.⁶Prüflinge können in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(6) ¹Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt gemäß § 63 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 HG NRW in der Fassung vom 30. Juni 2022 ordnungswidrig.²Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 Satz 3 HG NRW in der Fassung vom 30. Juni 2022 mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.³Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die*der Kanzler*in der Universität Bonn.

(7) ¹Macht der Prüfling durch geeigneten Nachweis glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung, einer chronischen Krankheit oder aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, seine vorhandenen geistigen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung technisch umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Dauer oder Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Prüfungs- und/oder Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Dauer oder Form. ²Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt; er soll sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. ³Der Antrag soll zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren gestellt werden. ⁴Wird der Nachteil dem Prüfling erst später bekannt, so soll der Antrag unverzüglich gestellt werden. ⁵Weniger als 14 Tage vor dem Prüfungstermin gestellte Anträge können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden. ⁶Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nachteil dem Prüfling zuvor unbekannt war. ⁷Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen trifft die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12 Schutzvorschriften

(1) ¹Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. ²Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. ³Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer* einem Arbeitnehmer*in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. ⁴Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 11 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „ungenügend“ (0 Punkte) erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung oder Meldung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt oder wird die Tatsache gemäß Satz 1 noch vor Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme der Zeugniserteilung.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. ²Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. ³Führt die Erklärung, dass die Teilprüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten ist, dazu, dass die nach § 5 Absatz 1 erforderliche Anzahl von Teilprüfungen nicht bestanden wurde, so besteht nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 unbeschadet des § 11 Absatz 5 Satz 1 lit. c. die Möglichkeit, die Teilprüfung zu wiederholen; anderenfalls ergeht ein Bescheid nach § 10 Absatz 5 Satz 3. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Prüfungsakten, Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten

(1) ¹Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt geführt. ²Zwischenprüfungszeugnisse und Unterlagen über Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden fünfzig Jahre nach Erteilung des Zeugnisses gemäß § 10 Absatz 2 bzw. Bescheids gemäß § 10 Absatz 5 aufbewahrt. ³Prüfungsakten (außer Zwischenprüfungszeugnissen und Unterlagen über Ergebnisse der Prüfungsleistungen) werden fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 aufbewahrt. ⁴Die elektronische Aufbewahrung ist zulässig. ⁵Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten und die Prüfungsarbeiten bestimmt sich nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. ⁶Die Prüfungsakte, Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. ⁷Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

(2) ¹Prüfungsarbeiten müssen von den Prüflingen zu den bekannt gemachten Ausgabezeiten innerhalb des Abholungszeitraums bei der*dem Aufgabensteller*in abgeholt werden; der Abholungszeitraum wird von der*dem Aufgabensteller*in festgelegt; er soll einen Monat nicht unterschreiten. ²Nach Ablauf des Abholungszeitraums ist die Abholung innerhalb der Aufbewahrungsfrist noch nachträglich möglich, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. ³Die Prüflinge trifft eine Obliegenheit, Prüfungsarbeiten für fünf Jahre nach Ausstellung des Zeugnisses gemäß § 10 Absatz 2 bzw. des Bescheides gemäß § 10 Absatz 5 aufzubewahren.

(3) ¹Nicht abgeholte Prüfungsarbeiten, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden, bewahrt die*der Aufgabensteller*in auf, nach ihrem*seinem Ausscheiden das Prüfungsamt. ²Fünf Jahre nach Mitteilung der Bewertung werden sie vernichtet. ³Sonstige, nicht abgeholte Prüfungsarbeiten werden nach Ablauf einer angemessenen Frist vernichtet, nicht jedoch vor Ablauf von zwölf Monaten nach Mitteilung der Bewertung.

§ 15

Remonstration, Widerspruch, Klage

- (1) ¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses schriftlich Einwände gegen die Bewertung bei der*dem Aufgabensteller*in erheben (Remonstration). ²Über diese Einwände entscheidet die*der Prüfer*in – bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfer*innen bewertet wurden, unter Beteiligung der Zweitprüferin*des Zweitprüfers – und gibt dem Prüfling das Ergebnis bekannt. ³Die*Der Prüfer*in kann die Annahme der Remonstration von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen.
- (2) ¹Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird im Rahmen des Widerspruchs gegen eine Entscheidung über den Verlust des Prüfungsanspruchs oder über das Ergebnis der Zwischenprüfung die Beurteilung einer Prüfungsleistung angegriffen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfer*innen, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.
- (3) Bei Angriffen gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 muss der Prüfling die Prüfungsarbeit im Original vorlegen.
- (4) ¹Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Zwischenprüfung oder den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 10 Absatz 5 Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so kann er auf Antrag das Prüfungsverfahren durch Teilnahme an den zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestandenen Zwischenprüfungsklausuren fortführen. ²Eine Bescheinigung bzw. ein Zeugnis über die nach der Anfechtung erbrachten Prüfungsleistungen wird jedoch nur dann ausgestellt, wenn die Anfechtung Erfolg hatte.

§ 16

Übergangsregelungen

- (1) ¹Studierende, die das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung (Zw-PO 2023). ²Dies gilt auch für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch nicht zur Zwischenprüfung zugelassen sind.
- (2) ¹Die Zwischenprüfungsordnung (Zw-PO 2015) für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 4. September 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 34 vom 11. September 2015), im Folgenden Zw-PO 2015, tritt mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft. ²Prüfungen gemäß Zw-PO 2015 können letztmalig bis zum 30. September 2023 abgelegt werden. ³Nach dem 30. September 2023 ist das Zwischenprüfungsverfahren nach dieser Prüfungsordnung (Zw-PO 2023) abzuschließen. ⁴Bereits an der Universität Bonn bestandene Zwischenprüfungsklausuren im Bürgerlichen Recht und Öffentliches Recht ersetzen die Zulassungsklausuren gemäß § 4 Absatz 5. ⁵Wurden bereits beide Klausuren im Strafrecht (Strafrecht I und Strafrecht II) nach der Zw-PO 2015 bestanden, so ersetzen diese bis zum 16. Februar 2025 die Aufsichtsarbeit der Zwischenprüfung im Strafrecht gemäß § 5 Absatz 1; abgesehen davon ist die Ersetzung von Zwischenprüfungsleistungen gemäß § 5 nicht möglich.
- (3) Studierende, die das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bonn vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, bereits zur Zwischenprüfung zugelassen sind und noch nicht alle Teilprüfungen abgelegt haben, können die Zwischenprüfung bis zum 30. September 2023
- gemäß Zw-PO 2015 in der jeweils geltenden Fassung fortsetzen oder
 - auf schriftlichen Antrag, der unwiderrufbar ist, in diese Prüfungsordnung wechseln; Absatz 2 Satz 4 und 5 gelten in diesem Fall entsprechend.

§ 17

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – mit Wirksamkeit zum Sommersemester 2023 in Kraft.

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen von Hagen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom XX. Monat 20XX, der Zustimmung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Entschließung des Rektorats vom XX. Monat 20XX.

Bonn, den

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch